Betriebliche Umweltförderung

Informationsblatt Rechtliche Grundlagen

1	Einleitung	1
2	Akteure der Umweltförderung	2
3	Europäische Rechtsgrundlagen	4
4	Nationale Rechtsgrundlagen	5
5	Förderungsvertrag	6
6	Kontakt	6

1 Einleitung

Den rechtlichen Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) bilden nationale und EU-rechtliche Gesetzesmaterien.

Die unmittelbare rechtliche Grundlage für die UFI stellen die nationalen Rechtsmaterialien bestehend aus dem Umweltförderungsgesetz (UFG) und den darauf basierenden **Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland in der geltenden Fassung** dar.

Gemäß UFG ist zur Beratung der Bundesminister eine **Kommission** einzurichten, die sie bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung, der Erstellung der Richtlinien und der Förderungsprogramme unterstützt. Zusätzlich werden die Bundesminister im UFG ermächtigt, die Abwicklungsstelle festzulegen.

Die Bundesminister legen unter Einbeziehung der Kommission und der Abwicklungsstelle Beurteilungsstandards für die einzelnen Förderungsbereiche fest. Diese Standards stellen einen Leitfaden für die Beurteilung der eingereichten Projekte dar und werden in den **Informationsblättern** zu den einzelnen Förderungsbereichen veröffentlicht.

Neben dem Umweltförderungsgesetz ist für die Ausrichtung der Umweltförderung das europäische Beihilfenrecht von entscheidender Bedeutung. Alle unternehmensbezogenen Förderungen haben mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene in Einklang zu stehen. Die Konformität der unternehmensbezogenen Förderungen mit dem EU-Beihilfenrecht wird zentral auf der Ebene der Förderungsrichtlinien hergestellt.

„Beihilfenrecht“ Förderungen dürfen nur unter Beachtung des EU-Beihilfenrechts vergeben werden. Das Beihilfenrecht im Bereich des Umweltschutzes soll sicherstellen, dass die staatlichen Beihilfen zu einer Umweltentlastung führen, die ohne diese nicht eintreten würde. Die positiven Auswirkungen der Beihilfe müssen im Vergleich zu den negativen Folgen (wie zum Beispiel die dadurch erzeugte Wettbewerbsverzerrung) überwiegen.

Für geringfügige Förderungen bis zu 300.000 Euro kann die **„De-minimis“-Verordnung** in der geltenden Fassung als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Eine weitere Möglichkeit für die EU-beihilfenrechtskonforme Gewährung von Förderungen stellt die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung** dar.

Förderungsvertrag

Festlegungen der Bundesminister und der UFI-Kommission (Informationsblätter et cetera)

Österreichisches Recht: Umweltförderungsgesetz und Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung

EU-Recht: Allgemeine und agrarische „De-minimis"-Verordnung in der geltenden Fassung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der geltenden Fassung

Grafische Darstellung: Stufenmodell der rechtlichen Grundlagen der Umweltförderung in Österreich

2 Akteure der Umweltförderung

Im folgenden Abschnitt werden die Institutionen vorgestellt, die an der Förderung beteiligt sind und wer welche Rolle in der Umsetzung und Unterstützung spielt.

2.1 Die Bundesministerien

Der **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (im Folgenden Auftraggeber genannt)** sind zuständig für das Förderungsinstrument der UFI. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse erlässt sie die Richtlinien, legt die Zielsetzungen der Förderungspolitik fest und entscheidet über die Gewährung einer Förderung.

Um eine auf breiter Basis getragene Förderungspolitik zu ermöglichen, sieht das UFG im Wesentlichen zwei Institutionen vor, die ihr dabei beratend und unterstützend zur Seite stehen:

- die Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland und
- die Abwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting, KPC)

Bei der Erlassung der Richtlinien fließt die Kompetenz der Einvernehmensressorts ein. Darüber hinaus sind die Auftraggeber ermächtigt, die Mitglieder der Kommission zu ernennen beziehungsweise abzuberufen. Zur Kontrolle der Kompetenzen der Auftraggeber sieht das UFG Prüf-, Berichts- und Kontrollrechte beziehungsweise Kontrollverpflichtungen seitens des Rechnungshofes oder des Nationalrates vor, die eine ausreichende Transparenz und Effizienz der Förderungspolitik sicherstellen.

„Kommission" Die Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland ist ein Beratungsgremium für die Entscheidungen der Ministerin über das Förderungsinstrument. Die Kommission trifft sich zur Beschlussfassung drei- bis viermal im Jahr und berät über die Förderung der Projekte und inhaltliche Weiterentwicklungen des Förderungsinstruments beziehungsweise die Erlassung von Richtlinien. Die Beschlüsse der Kommission basieren auf den Vorbereitungsarbeiten des Ministeriums und der Abwicklungsstelle.

2.2 Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland

In ihrer Beratungsfunktion ist die Kommission an die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen sowie die Geschäftsordnung der Kommission gebunden.

Es sind auch Förderungen über die in den Informationsblättern dargestellten Standardtechnologien hinaus möglich, sofern der Rahmen der Förderungsrichtlinien eingehalten wird, sich die Kommission im jeweiligen Einzelfall positiv äußert und der jeweilige Bundesminister sich dem Förderungsvorschlag anschließt und das Projekt genehmigt.

Das UFG regelt, welche Organisationen zur Nominierung und Entsendung von Kommissionsmitgliedern berechtigt sind. Folgende Organisationen entsenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundeskanzleramt
- Wirtschaftskammer Österreich
- Bundesarbeiterkammer
- Landwirtschaftskammer
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Vertreter oder Vertreterinnen der parlamentarischen Parteien

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Auftraggeber auf Vorschlag der entsendenden Stellen. Der Vorsitz der Kommission wird von einem auf Vorschlag der Kommission von den Auftraggebern bestellten Mitglied wahrgenommen. Dessen Aufgabe ist es, die Sitzungen der Kommission einzuberufen und zu leiten.

2.3 Abwicklungsstelle

Die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)** als Abwicklungsstelle unterstützt die Auftraggeber bei der beihilfenrechtskonformen Vergabe öffentlicher Mittel und ist somit Bindeglied zwischen den förderungswerbenden Personen sowie den Auftraggebern. Die Aufgaben der Abwicklungsstelle sind im UFG beschrieben und per Vertrag festgelegt.

- Die wesentlichen Aufgaben der Abwicklungsstelle sind die **Aufbereitung und Prüfung der Förderungsanträge** gemäß den Bestimmungen des UFG und den jeweiligen Richtlinien sowie die Übermittlung der aufbereiteten Förderungsansuchen an die Kommission zur Beratung der Auftraggeber hinsichtlich der Förderungsentscheidung. Nach erfolgter Genehmigung eines Förderungsansuchens ist die Abwicklungsstelle für den **Abschluss der Verträge** im Namen und auf Rechnung der Auftraggeber mit den förderungswerbenden Personen, die **Abrechnung und die Auszahlung der Förderungsmittel** sowie die Kontrolle der Einhaltung der Förderungsbedingungen zuständig.
- Aufgabe der Abwicklungsstelle ist auch die Information der förderungswerbenden Person über abgelehnte Förderungsentscheidungen.
- Zusätzlich zu diesen operativen Tätigkeiten kommen der Abwicklungsstelle auch wesentliche inhaltliche Aufgaben bei der **Weiterentwicklung der Umweltförderung** im Inland zu. So hat die KPC die Auftraggeber bei der Festlegung und Umsetzung der Förderungspolitik zu beraten.
- Die Abwicklungsstelle ist auch für die **schriftliche Festlegung der Standardbedingungen** sowie die Darstellung der aktuellen Informationen auf der **Homepage** und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit für das Instrument der Umweltförderung zuständig.
- Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus der Abwicklung von Projekten, die im Rahmen der ARF, EFRE- und ELER-Programme aus EU-Mitteln kofinanziert werden.

3 Europäische Rechtsgrundlagen

Im Folgenden werden die wichtigsten Verordnungen der Europäischen Union vorgestellt. Diese Regelungen bilden den rechtlichen Rahmen für die Förderung.

3.1 „De-minimis"-Verordnung

„De-minimis" Mit der „De-minimis"-Verordnung in der geltenden Fassung wurde von Seiten der Europäischen Kommission ein Rechtsinstrument geschaffen, welches es den Mitgliedstaaten erlaubt, Unternehmen Beihilfen in geringer Höhe ohne Anmeldung bei der Europäischen Kommission und Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu gewähren. Die „De-minimis"-Regel beruht auf der Annahme, dass in der Mehrzahl der Fälle geringfügige Beihilfen keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb haben und damit nicht wettbewerbsverzerrend wirken.

Die Allgemeine „De-minimis"-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis"-Beihilfen) in der geltenden Fassung erlaubt es, geringfügige Förderungen bis zu 300.000 Euro beihilfenkonform ohne Anmeldung bei der Europäischen Kommission zu vergeben. Für ein **Unternehmen** bedeutet das, dass es **„De-minimis"-Beihilfen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zugesichert bekommen kann.** Bei der Anwendung der „De-minimis"-Verordnung sind folgende zwei Punkte zu beachten:

- Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, das heißt bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis"-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren genehmigten „De-minimis"-Beihilfen maßgeblich.
- Die Obergrenze von 300.000 Euro wird unabhängig von der vergebenden Stelle und dem Förderungszweck betrachtet. Die bestimmende Gesamtsumme der „De-minimis"-Beihilfen **umfasst daher ALLE gewährten „De-minimis"-Förderungen"** an die förderungswerbende Person sowie an alle mit ihm verbundenen Unternehmen (beteiligte oder mit ihm in Beziehung stehende Unternehmen im Sinne des Artikel 2 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission in der geltenden Fassung) unabhängig von der Förderungsstelle.
- Für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt ebenfalls eine „De-minimis"-Höchstgrenze von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren.
- Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der Fischerei und Aquakultur gibt es eine eigene „De-minimis"-Verordnung mit einer Höchstgrenze von 50.000 Euro (Agrarische De-minimis-Verordnung in der geltenden Fassung – Verordnung (EU) Nummer 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis"-Beihilfen im Agrarsektor).

Weitere Informationen: Die Berechnung der Umweltförderung nach Maßgabe der „De-minimis"-Verordnung wird im Informationsblatt Förderungsberechnung unter dem Begriff „Umweltförderung als „De-minimis"-Förderung" näher erläutert.

3.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

„AGVO" Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung in der geltenden Fassung bildet einen Rahmen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne jegliche Beteiligung der Kommission Beihilfen für die Verbesserung des Umweltschutzes, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu vergeben.

Die Europäische Kommission hat die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in der geltenden Fassung erlassen, um darin festgeschriebene **Beihilfen und Beihilfenintensitäten ohne weitere Anmeldung** durch die Mitgliedstaaten automatisch zu genehmigen.

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung definiert unter anderem **für Umweltschutzbeihilfen maximal zulässige Förderungssätze** und die Berechnungsmethode. Damit eine Beihilfe im Rahmen der AGVO vergeben werden kann, muss sichergestellt sein, dass dank der Beihilfe Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfe unterbleiben würden. Zugleich ist sicherzustellen, dass die Beihilfe die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens fördert, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.

Berechnung Förderungshöhe: Die Berechnung der Umweltförderung nach Maßgabe der AGVO in der geltenden Fassung wird im Informationsblatt Förderungsberechnung „Förderungsermittlung nach AGVO“ näher erläutert.

4 Nationale Rechtsgrundlagen

Im diesem Kapitel werden die relevanten Gesetze und Richtlinien auf nationaler Ebene erklärt. Diese bilden den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Projekte im Inland.

4.1 Umweltförderungsgesetz (UFG)

Das UFG BGBl Nummer 185/1993 in der geltenden Fassung ist ein Bundesgesetz und regelt Förderungen von innerstaatlichen Maßnahmen in den Bereichen der Umwelt, der Wasserwirtschaft, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland. Das Umweltförderungsgesetz löste im Jahr 1993 die bis dahin geltenden Gesetze zur Förderung von umweltrelevanten Anlagen, das Wasserbautenförderungsgesetz, das Umweltfondsgesetz sowie das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz ab. Das UFG wurde seit 1993 mehrfach novelliert.

Zielsetzung: Ziel der Umweltförderung im Inland ist der Schutz der Umwelt durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Vermeidung oder Verringerung der Belastungen in Form von Luftverunreinigungen, klimarelevanten Gasen, Lärm und Abfällen. Mit im Rahmen der Umweltförderung im Inland unterstützten Projekten soll ein angemessener Beitrag zur Erreichung der in der österreichischen Klimastrategie festgelegten Reduktionsziele sowie der mittel- bis langfristigen Zielsetzungen der Europäischen Union und der davon abgeleiteten Verpflichtungen der Mitgliedstaaten geleistet werden.

Die wesentlichen Inhalte des UFG sind die Definition der **Zielsetzungen der einzelnen Förderungsbereiche**, deren **Finanzierung**, die **Zuständigkeiten**, die **Förderungsabwicklung** sowie die **wichtigsten Verfahrensbestimmungen** und zentralen Regeln für die einzelnen Förderungsbereiche. So regelt das UFG beispielsweise, dass die Auftraggeber die Richtlinien für die Durchführung der entsprechenden Förderungen erlässt. Das UFG legt auch fest, dass zur Beratung der Auftraggeber bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung, der Erstellung der Richtlinien und der Förderungsprogramme eine Kommission einzurichten ist. Die Auftraggeber werden im UFG auch ermächtigt, die Abwicklungsstelle per Verordnung festzulegen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Abwicklungsstelle abzuschließen.

4.2 Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland

Basierend auf dem Umweltförderungsgesetz wurden im April 2022 die „Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland“ und die „Dienstleistungsförderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland“ erlassen.

Die Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland dienen der Herstellung der Konformität der unternehmensbezogenen Förderungen mit dem EU-Beihilfenrecht. Sie nutzen die (beihilfen-)rechtlichen Möglichkeiten sehr weitreichend aus, sodass ein möglichst umfangreicher Gestaltungsspielraum für die tatsächliche Förderungspolitik besteht. Grundsätzlich werden in den Richtlinien die Förderungsvoraussetzungen, die Förderungsermittlung, die Förderungsintensitäten und die Form der Förderung geregelt.

Basierend auf obigen Rechtsgrundlagen geben die **Informationsblätter** zu den einzelnen Förderungsbereichen der antragstellenden Peron einen detaillierten Überblick über die Förderungsbestimmungen, die bei der Beurteilung der Förderungsanträge zur Anwendung kommen.

5 Förderungsvertrag

Nach Genehmigung der Förderung durch den jeweiligen Bundesminister erhält die förderungswerbende Person den Förderungsvertrag inklusive Annahmeerklärung. Die Annahmeerklärung ist innerhalb der angegebenen Zeitspanne unterzeichnet an die Abwicklungsstelle per Onlineplattform zu retournieren. Mit dem Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Förderungsvertrag rechtswirksam.

Der Förderungsvertrag beinhaltet:

- die Bezeichnung der geförderten Maßnahme(n)
- die zugesagte Förderung
- die rechtlichen Grundlagen zur Förderungsentscheidung
- Fristen, bis wann die Maßnahme(n) fertig gestellt und die Endabrechnung zu legen sind
- die Auszahlungsbedingungen
- die einzuhaltenden technischen Auflagen
- weitere Verpflichtungen

Die **Vertragslaufzeit** beträgt zehn Jahre, sämtliche Unterlagen, die das Förderungsprojekt betreffen, sind für die gesamte Vertragslaufzeit aufzubewahren und der Umwelteffekt ist sicherzustellen. Weitere Informationen zu den Vertragsbedingungen, welche die Nach-Projektphase betreffen, finden Sie auch im Informationsblatt Endabrechnung.

Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erhält die förderungswerbende Person nach Genehmigung der Förderung durch den jeweiligen Bundesminister sofort die Verständigung, dass die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen wird.

6 Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T: +43 1 /31 6 31
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at